

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.11.1974

Geschäftszahl

0867/74

Rechtssatz

Ergibt sich aus dem ärztlichen Sachverständigenbeweis, daß zumindest eine der als Dienstbeschädigung anerkannten Leiden wesentlich zum Tode beigetragen hat, dann gilt die unwiderlegbare Rechtsvermutung des § 34 zweiter Satz KOVG. Hierbei ist unbeachtlich, ob die Dienstbeschädigung vollkausal oder nur mit einem Kausalanteil anerkannt war.